

Kreisschreiben zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund

vom 19. Dezember 2018

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen erlässt als Kreisschreiben:

I. Einleitung

1. Dieses Kreisschreiben umfasst die Vorgaben des Erziehungsrats zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern, denen aufgrund ihres Migrationshintergrundes eine besondere Förderung zukommen soll.

II. Grundsätze

2. Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund sollen möglichst rasch ausreichende Kompetenzen in der deutschen Sprache erwerben, um dem Unterricht in allen Fachbereichen folgen zu können und sich im Alltag zurecht zu finden.¹

Unterstützende Massnahmen erfolgen in Form von Sprachförderung sowie der Förderung der gegenseitigen Toleranz und der positiven Einstellung zur kulturellen Vielfalt in der Schweiz. Ziel ist die Verbesserung des Schulerfolgs und damit ein erfolgreicher Volksschulabschluss.

Die Massnahmen setzen möglichst früh ein. Sie unterstützen den Unterricht in den Regelklassen.

Die Pflege der Erstsprache erfolgt im fakultativen HSK-Unterricht.

Für den Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund ist die Zusammenarbeit aller Beteiligten (Lehrpersonen, HSK-Lehrpersonen, Erziehungsberechtigte, schulische und kommunale Dienste) wichtig.

Erziehungsberechtigte mit Migrationshintergrund werden über das Schulsystem und die unterstützenden Angebote der Schule für ihre Kinder in mündlicher und schriftlicher Form informiert.

Der Schulträger regelt in seinem lokalen Förderkonzept das Angebot, die Verfahren und Zuständigkeiten bei der Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund.

III. Umsetzung

Klassenzuteilung

3. Schülerinnen und Schüler, die aus einem anderen Sprachgebiet zuziehen, werden altersgemäss in die Regelklasse eingeschult.

Eine Rückversetzung bedingt eine Beobachtungszeit von mehreren Monaten. Sie kann nur aufgrund verzögerter Entwicklungsvoraussetzungen erfolgen und kommt einer Repetition gleich. Zur sprachunabhängigen Beurteilung der Lernvoraussetzungen der

¹ Vgl. Sonderpädagogik-Konzept für die Regelschule, Kapitel 4.3.2.

Schülerin, des Schülers wird der Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes empfohlen.

Für einen Übertritt in eine Kleinklasse, für das Verfügen von individuellen Lernzielen sowie für die Dispensation von Fächern ist das Verfahren gemäss kantonaler Vorgaben anzuwenden.²

Deutschunterricht: Grundlagen

4. Deutschunterricht für Kinder mit Migrationshintergrund ist als begleitendes pädagogisches Angebot im kantonalen Sonderpädagogik-Konzept beschrieben. Es wird unterschieden zwischen Anfangs- und Aufbau-Unterricht. Beide Massnahmen orientieren sich am individuellen Sprachstand der Schülerinnen und Schüler und an den im Lehrplan beschriebenen Kompetenzstufen im Fachbereich Deutsch.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Migrationshintergrundes keine oder nur unzureichende Deutschkenntnisse haben, sind bei Bedarf während bis zu vier Jahren in der Standardsprache Deutsch zusätzlich zu fördern. Im Zentrum steht die gezielte und qualitativ hochstehende Sprachförderung.

Alle am Unterricht der Schülerin oder des Schülers beteiligten Lehrpersonen arbeiten inhaltlich und organisatorisch zusammen. Die koordinierende Funktion liegt bei der jeweiligen Klassenlehrperson der Deutsch- bzw. der Regelklasse.

Lehrpersonen, die Deutsch für Kinder mit Migrationshintergrund erteilen, verfügen über ein stufengerechtes Diplom als Volksschullehrperson. Eine Zusatzqualifikation im Bereich «Deutsch als Zweitsprache» ist erwünscht.

Sind die Deutschkenntnisse nach vier Jahren trotz der zusätzlichen Förderung weiterhin nicht ausreichend, um dem Regelunterricht folgen zu können, so erfolgt eine Standortbestimmung, um die individuelle Förderung gezielt auszurichten.³ Bei unklarem Förderbedarf wird empfohlen, den Schulpsychologischen Dienst beizuziehen, falls angezeigt auch schon vor Ablauf der vier Jahre.

Anfangsunterricht

5. Schülerinnen und Schüler mit unzureichenden Deutschkenntnissen erhalten bei Bedarf während des ersten Jahres nach ihrem Zuzug aus einem anderen Sprachgebiet intensiven Deutschunterricht.

Dieser ist in zwei Formen möglich: a) in einer Deutschklasse oder b) mit zusätzlichem Intensivunterricht Deutsch.

Anfangsunterricht: a) Unterricht in einer Deutschklasse

6. In einer Deutschklasse werden in der Regel 8 bis 15 Schülerinnen und Schüler zusammengefasst. Sie werden gemäss ihrem individuellen Entwicklungsstand gefördert. Der Schwerpunkt liegt beim Erlernen der deutschen Sprache.

Die Anzahl Wochenlektionen orientiert sich am Lehrplan Volksschule (Lektionentafel). Inhaltlich können Schwerpunkte gesetzt werden. Es sind auch gestalterische und musische Fächer sowie Bewegung und Sport zu unterrichten. Im Fokus der Förderung stehen die Deutschkenntnisse. Es findet kein zusätzlicher Deutschunterricht statt.

Deutschklassen können kommunal oder in regionaler Zusammenarbeit angeboten werden.

² Vgl. Orientierungshilfe Absenz, Urlaub, Dispensation; sowie: Sonderpädagogik-Konzept für die Regelschule, Kapitel 5.5.

³ Vgl. Sonderpädagogik-Konzept für die Regelschule, Kapitel 7.

Nach spätestens einem Jahr in der Deutschklasse erfolgt der Übertritt in eine altersgemässe Regelklasse.

Die Schülerinnen und Schüler von Deutschklassen können regelmässig einzelne Fächer, halbe oder ganze Tage gemeinsam mit einer Regelklasse ihrer Altersstufe besuchen, wobei dieser Anteil zur Vorbereitung auf den Übertritt in die Regelklasse im Verlaufe des Jahres zunehmend vergrössert werden soll.

Für den Eintritt in die Deutschklassen ist keine schulpsychologische Abklärung notwendig.

Anfangsunterricht: b) Zusätzlicher Intensivunterricht Deutsch

7. Die Schülerinnen und Schüler treten direkt in eine Regelklasse ein.

Der zusätzliche Intensivunterricht Deutsch umfasst mindestens 4 Wochenlektionen in Einzel-, Gruppen- oder Halbklassen-Unterricht. Er findet während oder ausserhalb der regulären Schulstunden statt und kann auch in Form von Teamteaching erfolgen.

Es ist darauf zu achten, dass die Anzahl der Lehrpersonen für die Schülerinnen und Schüler möglichst klein gehalten wird. Daher wird empfohlen, den zusätzlichen Intensivunterricht Deutsch von einer Lehrperson erteilen zu lassen, die auch in anderen Fächern in derselben Klasse tätig ist.

Aufbauunterricht

8. Im Anschluss an die Deutschklasse bzw. den zusätzlichen Intensivunterricht Deutsch von i.d.R. einem Jahr oder wenn die Schülerin oder der Schüler zwar über Deutschkenntnisse verfügt, diese jedoch nicht ausreichen, um dem Unterricht gut folgen zu können, erfolgt der Deutsch-Aufbauunterricht.

Der Aufbauunterricht umfasst 2 bis 4 Wochenlektionen und kann in Form von Teamteaching oder als Kleingruppen- oder Halbklassen-Unterricht umgesetzt werden. Er findet während oder ausserhalb der regulären Unterrichtszeit statt.

Es ist darauf zu achten, dass die Anzahl der Lehrpersonen für ein Kind möglichst klein gehalten wird. Es wird daher empfohlen, dass der Aufbauunterricht von einer Lehrperson unterrichtet wird, die auch in anderen Fächern in derselben Klasse tätig ist.

Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)

9. Der Unterricht in HSK liegt in der Verantwortung von Konsulaten oder Vereinen. Die Kurse der anerkannten HSK-Anbieter sind auf der kantonalen Website aufgeführt.

Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten über das HSK-Angebot im Kanton St.Gallen und empfiehlt die Teilnahme.

Der HSK-Unterricht findet i.d.R. in den Räumlichkeiten der Schule statt. Die Schule stellt geeignete Schulzimmer und Einrichtungen zur Verfügung.

Schülerinnen und Schüler der Primarschule werden während maximal zwei Wochenlektionen vom Regelunterricht dispensiert, wenn der HSK-Unterricht gleichzeitig stattfindet.⁴

Die HSK-Koordinations- und -Lehrpersonen arbeiten mit den Schulen zusammen. Gegenseitige Information wird gepflegt. Nach Möglichkeit findet eine punktuelle Zusammenarbeit im Unterricht und bei besonderen Veranstaltungen statt.

⁴ Vgl. Orientierungshilfe Absenz, Urlaub, Dispensation.

Die Teilnahme am HSK-Unterricht kann im Zeugnis der Volksschule eingetragen werden. Bis zum Ende der 1. Primarklasse wird der Besuch des HSK-Unterrichts unter Bemerkungen/Absenzen bestätigt. Ab der 2. Primarklasse entscheidet die HSK-Lehrperson, ob «besucht» oder eine Note eingetragen wird. Sie verwendet das entsprechende kantonale Formular.

Zeugnis

10. In den ersten zwei Jahren nach Schuleintritt kann in Fächern, in denen die Erreichung der Lernziele von der Sprachkompetenz abhängt, auf die Benotung der Fachleistung im Zeugnis verzichtet werden. Es erfolgt dann der Zeugnis-Eintrag «besucht» beim entsprechenden Fach.

Promotion

11. Die Promotion erfolgt nach Ermessen. Bei Promotionsentscheiden stehen die Leistungsbereitschaft, der individuelle Lernfortschritt und das Potenzial (prognostische Beurteilung) im Vordergrund. Den besonderen Entwicklungsvoraussetzungen in der Schulsprache Deutsch wird bei Promotionsentscheiden Rechnung getragen. Der aktuelle Sprachstand soll nicht den Ausschlag geben.

Die Klassenlehrperson tauscht sich bei Unsicherheit bezüglich Promotionsentscheid mit der HSK-Lehrperson aus, wenn die Schülerin oder der Schüler am HSK-Unterricht teilnimmt. So kann der Sprachstand in der Herkunftssprache ebenfalls berücksichtigt werden.

Oberstufen-Übertritt

12. Der Oberstufenübertritt erfolgt im Rahmen einer Gesamtbeurteilung, bei der das Notenbild einen Faktor von mehreren darstellt.

Bei Schülerinnen und Schülern, die aufgrund ihres Migrationshintergrundes über reduzierte Deutschkenntnisse verfügen, ist im Zweifelsfall der Übertritt in die Sekundarschule und in höhere Niveaugruppen zu ermöglichen.

Berufswahlvorbereitung

13. Schülerinnen und Schüler mit unzureichenden Deutschkenntnissen werden in der Phase der Berufswahl und der Lehrstellensuche im Rahmen des regulären Unterrichts unterstützt durch die Lehrperson des Fachs «Berufliche Orientierung». Bei absehbaren Schwierigkeiten ist frühzeitig weitere Beratung und Begleitung zu aktivieren (z.B. Case Management der Berufs- und Laufbahnberatung).

Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

14. Die Schule berät die Erziehungsberechtigten, wie sie die Sprachförderung und die Integration ihres Kindes ihrerseits unterstützen können. Die Schule führt frühzeitig Gespräche über schulische Fördermassnahmen, das kantonale Schulsystem, die HSK-Kurse, die Berufswahlvorbereitung sowie über ausserschulische Angebote (Bibliothek, Sportvereine, etc.).

Die Koordination mit den Institutionen vor Ort, die im Bereich Frühe Förderung tätig sind, wird empfohlen, um den Anschluss an bereits erfolgte Fördermassnahmen und an die bisherige Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu gewährleisten und diese weiterführen zu können.

Die Erziehungsberechtigten werden bei Bedarf auf lokale Sprachkursangebote für Erwachsene hingewiesen.

Bei Bedarf wird für Elterngespräche eine professionelle interkulturelle Dolmetscherin oder ein Dolmetscher zulasten der Schule beigezogen. Es ist darauf zu verzichten, die betroffenen Kinder oder deren Geschwister als Übersetzende einzusetzen.

Einreise nach Schulpflicht

15. Jugendliche, die kurz nach dem Schulpflichtalter einreisen, sollen nach Möglichkeit in Regel- oder Deutschklassen aufgenommen werden. Ziel ist der Erwerb von Deutschkenntnissen, um beim künftigen Einstieg ins Berufsleben bessere Chancen zu erlangen.
Ist die Beschulung in der Oberstufe nicht möglich oder nicht sinnvoll, so werden die Jugendlichen und ihre Eltern an die Brückenangebote des Kantons St.Gallen verwiesen, welche speziell für diese Zielgruppe zur Verfügung stehen.

Unterstützung

16. Das Amt für Volksschule steht den Schulen bei Fragen zur Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund unterstützend zur Seite.
Das Amt für Volksschule stellt Informationsmaterialien zum HSK-Unterricht bereit und steht den Schulen sowie den HSK-Anbietenden beratend zu Verfügung.

IV. Schlussbestimmungen

17. Das Kreisschreiben über die Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund vom Juni 2005 sowie die Empfehlungen zur Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund in Kindergarten und Volksschule vom Juni 2005 werden mit Inkraftsetzung dieses Kreisschreibens aufgehoben.
Das Kreisschreiben zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund wird vom Erziehungsrat des Kantons St.Gallen erlassen und tritt per 1. März 2019 in Vollzug.

Im Namen des Erziehungsrates,
Der Präsident:
Stefan Kölliker, Regierungspräsident

Der Geschäftsführer:
Jürg Raschle, Generalsekretär